

Anlage 2

zu vorstehender
Durchführungsbestimmung

Name des Betriebes
Sitz des Betriebes
Zuständiger Rat des Kreises.....

Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben
der/des.....
(Art der Einrichtung)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Soll für das Rechnungsjahr 195 ..	Ist vom ... bis .. für das Rechnungsjahr 195..
1	2	3	4
I. Einnahmen (Erträge)			
	1. Zahlungen der Belegschaft und anderer Einzelpersonen		
	2. Zuwendungen aus dem Direktorfonds		
	3. Zuwendungen der demokratischen Massenorganisationen . Summe 1 bis 3		
	4. Betriebliche Kostenanteile Summe 1 bis 4		
	5. Zuweisungen aus dem Haushalt des Kreises		
	Gesamtsumme der Einnahmen.		
II. Ausgaben (Aufwendungen)			
	1. Abschreibungen		
	2. Wirtschaftsausgaben		
	3. Laufende Instandhaltung		
	4. Persönliche Kosten (einschließlich SV-Anteile) für Arbeitskräfte gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a		
	5. Lehrmittel		
	6. Sach- und Barleistungen für wissenschaftliche Ausbildung und kulturelle Betreuung		
	7. Spiel- und Beschäftigungsmaterial		
	8. Verpflegung		
	9. Büromaterialien		
	10. Neubeschaffungen		
	11.....		
	12.....		
	Gesamtsumme der Ausgaben		
III. Abrechnung			
	1. Gesamtsumme der Ausgaben		
	2. Summe der Einnahmen (Pos. I, 1 bis 4), Beantragte Zuweisung aus dem Haushalt des Kreises		
IV. Auslastung der Einrichtung (Schüler oder Plätze)			
Erläuterung: In die Spalte 3 ist die im Volkswirtschaftsplan enthaltene Anzahl der Schüler oder der Plätze einzusetzen. Die Spalten 4 ff. müssen die jeweilige Belegung ausweisen.			
..... (Leiter der Einrichtung)	 (Haupt/Oberbuchhalter)	
..... (Leiter der Fachabteilung)			

**Neunte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.**

Vom 26. April 1954

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) und gemäß §§ 15 und 17 der Verordnung vom 18. März 1954 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954 (GBl. S. 305) wird für die ordnungsgemäße Planung und Finanzierung der gesundheitlichen Einrichtungen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — im folgenden betriebliche Einrichtungen genannt — folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung findet für folgende betriebliche Einrichtungen Anwendung:

- a) Betriebspolikliniken mit und ohne Bettenstationen,
- b) Betriebsambulatorien,
- c) Betriebs-sanitätsstellen (Arzt- und Schwesternsanitätsstellen),
- d) Betriebskrankenhäuser,
- e) Betriebsnachtsanatorien,
- f) Betriebskinderkrippen und Betriebsdauerheime für Säuglinge und Kleinstkinder bis zu drei Jahren.

(2) Für die betrieblichen Einrichtungen der mit Wirkung vom 1. Januar 1954 übernommenen ehemaligen SAG-Betriebe erfolgt die Finanzierung der Kosten gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben a bis c aus den gleichen Quellen wie im Jahre 1953.

(3) Für die im § 1 Abs. 1 aufgeführten betrieblichen Einrichtungen ist derjenige Rat des Kreises zuständig, in dessen Gebiet die betriebliche Einrichtung liegt. Für betriebliche Einrichtungen des Bauwesens und der Schifffahrt ist derjenige Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich der Stammbetrieb befindet.

§ 2

Mittel der Finanzierung

Die im § 1 aufgeführten betrieblichen Einrichtungen finanzieren sich aus:

- a) eigenen Einnahmen (Elternanteile u. a.),
- b) Zuwendungen aus dem Direktorfonds,
- c) Zuwendungen von demokratischen Massenorganisationen,
- d) Mitteln des Betriebes,
- e) Zuweisungen aus dem Haushalt des Rates des Kreises oder des Rates der Gemeinde.

§ 3

Verantwortlichkeit

Die Leiter der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sind für die ordnungsgemäße Finanzierung dieser betrieblichen Einrichtungen verantwortlich.

§ 4

Aufstellung des Haushaltsplanes

(1) Die Betriebe stellen für die im § 1 Abs. 1 aufgeführten betrieblichen Einrichtungen Haushaltspläne über Einnahmen und Ausgaben auf.

Für die betrieblichen Einrichtungen ist vom Leiter der betreffenden Einrichtung gemeinsam mit dem

* 8. Durchfb. (GBl. S. 470)